

Satzung

**Des 1. Shetland Sheepdog Club
Deutschland e.V.**

Satzung des 1. Shetland Sheepdog Club

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland in Abkürzung 1. SSCD. Er ist unter der Nummer 2479 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
3. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Für den Fall der Aufnahme unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner seine Satzung und seine Ordnung denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Shetland Sheepdog nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 88. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rasseneinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Erstellung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht – Ordnung und ihre Bekanntgabe, sowie die Festlegung von Mindesthaltungsbedingungen.

2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH – Zeitschrift „Unser Rassehund“.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
8. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluß von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewußten Umgang mit Hunden.
12. Förderung des allgemeinen Interesses am Shetland Sheepdog.

§ 4 Zuchtordnung, Richterordnung und Ausstellungsordnung

Die Aktivitäten des 1.SSCD e.V. und seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Sheltiezucht sind in einer Zuchtordnung, einer Richterordnung und einer Ausstellungsordnung geregelt.

Die Zuchtordnung mit allen Anlagen ist Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Zuchtausschusses mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert.

Die Richterordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Zuchtrichterversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert.

Die Ausstellungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Bildung von Landesgruppen

1. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen in Anpassung an die Landesverbände des VDH. Im Anfang können mehrere Bundesländer zu einer Landesgruppe zusammengefasst werden. Es werden 5 Landesgruppen gebildet, wobei 4 Gruppen

schon existieren. Die Landesgruppen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet.

2. Soweit die Landesgruppen nach außen hervortreten, haben sie die Namen des Vereines mit dem Zusatz der jeweils in Betracht kommenden Landesgruppen zu führen. Die Satzung des 1.SSCD und die auf dieser Grundlage erlassenen Nebenordnungen sind entsprechend auf die Landesgruppen anzuwenden.
3. Die Landesgruppe ist berechtigt die Mitgliedschaft im örtlich zuständigen Landesverband bzw. zu einem der örtlich zuständigen Landesverbände des VDH zu erwerben.
4. Die Landesgruppen sind keine rechtsfähigen Vereine im Sinne des §54 BGB. Ihre Organisation erfolgt nach Landesgruppenordnungen, die vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
5. Jede Landesgruppe ist durch den Landesgruppenvorsitzenden oder Mitglied aus dem Landesgruppenvorstand im erweiterten Vorstand vertreten.
6. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Landesgruppen sich den Zielen des Vereines unterzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, und zwar:
 - 2.2.1. der gesetzliche Vorstand
 - 2.2.2. der engere Vorstand
 - 2.2.3. der erweiterte Vorstand
3. Der Ehrenrat
5. Der Zuchtausschuss

§ 8 Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, sowie sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 9 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgaben des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Es hat dem 1.SSCD e.V. bei Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere auch Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Tiere sind

gewissenhaft im Sinne des Tierschutzgedankens, der gesetzlichen Bestimmungen und der Mindesthaltungsbedingungen des 1.SSCD zu halten und zu pflegen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

3. Das Mitglied hat das Recht, das Clubzeichen zu erwerben und zu tragen. Es ist berechtigt, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und hat das aktive und passive Wahlrecht. Es kann Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung des Sheltie betreffenden Fragen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten verlangen. Es hat Anspruch auf Benutzung des Zuchtbuches des 1. SSCD entsprechend den jeweiligen gültigen Zuchtbestimmungen mit allen Anlagen.
4. Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter von Shelties im 1.SSCD tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des 1.SSCD e.V. sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

§ 10 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der VDH – Zeitschrift „Unser Rassehund“ kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - 1.1 Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
 - 1.2 Hundehändler und gewerbsmäßige Hundeverkaufsvermittler.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder

Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, daß das Ausschlußverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 13 Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 14 Beitragsbefreiung, Betragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Personen (Ehegatten, Kinder, Lebensgefährten/innen) die mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben (Familienmitglieder). Eine Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb des in § 13 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§16 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 17 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 18 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluß eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 19 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 12 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluß des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung und Ablauf der Anhörungsfrist durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 20 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1.1 bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
 - 1.2 bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 1. bei einem die Zucht schädigendem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

3. bei unsportlichen und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
 6. bei wiederholt unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben – auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Verein – in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 7. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehund-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Mitglied des Vorstandes sind
4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:
- Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zum dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 12 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.
5. In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nrn. 1-6 kann auch auf zeitweiligen Ausschluss oder eine mildere Strafe erkannt werden.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 21 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 15 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 22 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der VDH - Zeitschrift „Unser Rassehund“. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 23 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch

während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Beschlüsse zu Beiträgen müssen mit der Tagesordnung angekündigt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnung sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 24 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, die Leitung der Versammlung einer anderen in der Versammlung anwesenden Person zu übertragen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkt der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 25 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Berichte der Kassenprüfer;
4. Billigung/Mißbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des engeren Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weitere zwei Stellvertreter der Beisitzer;
9. Wahl der Beisitzer für den Zuchtausschuss und den Zuchtrichterausschuss;
10. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Zuchtbuchführer, der Tierschutzbeauftragte) einschließlich Vertreter;

11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
14. Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
15. Verleihung von Auszeichnungen;
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
17. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 26 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Anwesenden verlangt wird. Für Wahlen gelten die §§ 35 bis 42.

§ 27 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.

§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der

Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im wesentlichen die §§ 21 – 27 entsprechend. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß jedoch spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin entsprechend bekanntgegeben werden. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 29 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertretendem Vorsitzenden)
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der zweite Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

§ 30 Der engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Schriftführer
 - dem Hauptzuchtwart
 - dem Zuchtbuchführer
 - dem Schatzmeister

Die Vereinigung von zwei Vereinsämtern in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorsitzenden. Auch wer zwei Ämter in seiner Person vereinigt, hat nur eine Stimme.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 29 Abs. 3 zuständigen Vertreter fernmündlich, per Fax oder auf elektronischem Wege (eMail) einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Die Festlegung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung und der Ausschluss eines Mitglieds dürfen jedoch nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufenen Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende,

anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgenau festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 31 Aufgaben des engeren Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
Einberufung der Mitgliederversammlung
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen

Die Ernennung und Abberufung von Spezialruchrichtern und Zuchtwarten

Die Ausführung von Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates

Die Verleihung von Auszeichnungen

Bestellung des Schriftleiters

Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle

Der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten,

Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist

- 2.13 Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 2.14 Die Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr

- 2.15 Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter

3. Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Vorstand berechtigt, begünstigende Vereinsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn

- 3.1 der begünstigende Vereinsakt durch falsche Angaben bewirkt wurde;

- 3.2 die Organe des 1.SSCD e.V. bei Erlass des begünstigenden Vereinsaktes irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht oder des Tierschutzes dringend geboten ist.

- 3.3 Der Widerruf ist – außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Vereinsaktes – nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.

§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnung nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen treten automatisch außer Kraft, wenn sie nicht der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser bestätigt werden.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnung sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

§ 33 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem engeren Vorstand
 2. dem Ausstellungswart
 3. die Vorsitzenden der Landesgruppen, die sich durch ein Mitglied ihres Landesvorstandes vertreten lassen können.
 4. Ausbildungswart
 5. Zuchtrichterobmann

Nach Bedarf ist der erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und den Leiter der Geschäftsstelle.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben mindestens 1 mal im Jahr, ansonsten nach Bedarf stattzufinden. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 34 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Der Hauptzuchtwart muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 35 Abs. 1 entgegensteht.

§ 35 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Art der

Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuß wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Auf geheime Wahl kann jedoch verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung steht und gegen die öffentliche Wahl von keinem Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende müssen in jedem Fall geheim gewählt werden.

§ 36 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitz und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
4. Besteht kein Ehrenrat so fundiert das Verbandsgericht des VDH als Ehrenrat.

§ 37 Wahl der Mitglieder der Zuchtausschusses

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Hauptzuchtwart), dem Leiter des Zuchtbuchamtes (Zuchtbuchführer), dem Richterobmann und zwei Zuchtwarten als Beisitzer.
2. Die Beisitzer des Zuchtausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Bei allen Änderungen der Zuchtordnung ist der Zuchtausschuss zu hören

§ 38 Wahl der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses

1. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Richterobmann als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Die Beisitzer des Zuchtausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Kann der Zuchtrichterausschuss auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 39 Wahl des Ausstellungswartes

Der Ausstellungswart wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 40 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindesten zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 41 Wahl des Tierschutzbeauftragten

1. Der Tierschutzbeauftragte wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Tierschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung aller tierschutzrechtlichen Belange und Interessen des Clubs, der Züchter und übrigen Mitglieder nach innen und außen. Hierbei arbeitet er mit allen Zuchtwarten und Zuchtorganen des Clubs sowie mit den zuständigen Veterinärbehörden zusammen. Ihm obliegt ferner die Vermittlung von in Not geratenden Shelties, einschließlich der Beratung der alten/neuen Besitzer.
3. Der Tierschutzbeauftragte hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 42 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 43 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des engeren Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, sofern nur ein Kandidat zu Verfügung steht und die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 44 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 20 sind:

Ausschluss auf Dauer oder auf Zeit
Geldbuße (von 50,00 Euro bis 300,00 Euro)
Verweis
Verwarnung
Amtsenthebung

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff.1 bis 4 erkannt werden.

Bei Zuchtverstößen können ferner die übrigen in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder Teilnahme an einer Ausstellung die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

Bei Verstößen gegen die Pflichten als Zuchtrichter können die in der Richterordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

2. Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen. Jede Vereinsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen.

3. Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat des 1.SSCD e.V. als Einspruchsorgan
- die Ehrengerichtsbarkeit des VDH Verbandsgericht

Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates des 1.SSCD e.V. können auch im schriftlichen Verfahren ergehen. Dies gilt nicht für den Ausschluss von Mitgliedern durch den engeren oder erweiterten Vorstand.

4. Der Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des Absatzes 1 zuständig. Ist ein Mitglied des (engeren) Vorstandes betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss oder die Entfernung aus dem Vereinsamt zu erwarten, hat der Vorstand die Sache an den erweiterten Vorstand abzugeben. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der Erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des (engeren) Vorstandes nicht gebunden.
5. Der erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Vereinsstrafen im Sinne des vorstehenden Absatzes gegen Mitglieder des (engeren) Vorstandes tätig. Das betreffende Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Eine Entscheidung auf zeitweiligen oder dauernden Ausschluss oder auf Aberkennung des Vorstandsamtes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden kann.
6. Die Disziplinentatscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.
7. Gegen die Strafsentscheidung des engeren und erweiterten Vorstandes kann der Ehrenrat des 1.SSCD e.V. angerufen werden. Bei Nichtbestehen eines Ehrenrates kann der/die Betroffene die Ehrengerichtsbarkeit des VDH anrufen.
8. Der Einspruch gegen eine Vereinsstrafe ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand einzulegen, der diesen an das Einspruchsorgan weiter leitet. Innerhalb der gleichen Frist ist der vorgesehene Vorschuss zur Durchführung des Einspruchsverfahrens zu entrichten. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder zur Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.
9. Der engere oder der erweiterte Vorstand, bzw. die Mitgliederversammlung in den Fällen des § 44 Abs. 5, können beschließen, dass für die Dauer des

Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedschaftsrechte suspendiert werden. Entsprechendes gilt für Ehrenamtsenthebungen. Eine derartige Entscheidung bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung.

§ 45 Sonstige Vereinsstreitigkeiten

In anderen Fällen als der Überprüfung von Vereinsstrafen (z.B. der Anfechtung sonstiger Vereinsakte oder der unter § 46 Abs. 2 aufgeführten Streitigkeiten) können die Parteien die Zuständigkeit des Ehrenrates des 1.SSCD e.V. oder die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des VDH vereinbaren. Wird die Zuständigkeit des VDH-Schiedsgerichts vereinbart, ist dessen Schiedsgerichtsordnung maßgebend. Andernfalls steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Ein Mitglied, das einen ihm gegenüber erlassenen Vereinsakt (wozu auch die Weigerung gehört, einen Vereinsakt zu erlassen) gerichtlich anfechten möchte, kann dies nur binnen 6 Wochen tun; andernfalls wird es behandelt, als habe es den Vereinsakt anerkannt. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

VII. Abschnitt Ehrenrat (bzw. Schiedsgericht)

§ 46 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus §36
2. Der Ehrenrat des 1.SSCD e.V. entscheidet über Einsprüche gegen alle Disziplinarentscheidungen des engeren und erweiterten Vorstandes. Soweit kein Ehrenrat des 1.SSCD e.V. besteht, ist der Ehrenrat des VDH Berufungsinstanz. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Ehrenrates zwischenzeitlich entfallen, weil beispielsweise keine rechtserfahrene Person als Vorsitzender zur Verfügung steht.

Soweit der Ehrenrat des 1.SSCD e.V. erstinstanzlich über den Einspruch entschieden hat, ist, sofern nicht auf einen Verweis, eine Verwarnung oder Geldbuße erkannt wurde, Berufung an den VDH-Ehrenrat möglich.

Entscheidet der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich über einen Einspruch, ist ein vereins- bzw. verbandsinternes Rechtsmittel nicht mehr gegeben.

Der Ehrenrat ist ferner kraft Vereinbarung zuständig:

- Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit.
- Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten.

- Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- 3. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des 1.SSCD e.V. ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,-- Euro, was jedoch nicht gilt, wenn der Vorstand den Ehrenrat anruft. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Ehrenratsordnung bestimmt wird und derzeit 500,-- Euro beträgt.
- 4. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, richtet sich das Verfahren des Ehrenrates des 1.SSCD e.V. nach der Verfahrensordnung des VDH-Ehrenrates, die Bestandteil der Ordnungen des 1.SSCD e.V. ist. Diese ist ebenfalls entsprechend anwendbar in Fragen der Festsetzung des Streitwerts, der Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Gnadenerweis, Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung.
- 5. Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt im schriftlichen Verfahren 100,-- Euro (beim VDH-Ehrenrat 125,-- Euro), in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet 150,-- Euro (beim VDH-Ehrenrat 200,-- Euro), bei angeordneter Beweisaufnahme 200,-- Euro (beim VDH-Ehrenrat 250,-- Euro). Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine Verfahrenseinleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 50,-- Euro (beim VDH-Ehrenrat auf 100,-- Euro). Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 47 Unabhängigkeit / Vollstreckung / Veröffentlichung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates / Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 48 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des 1. SSCD Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der

schriftlich abgefaßten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Beru­fungsfrist der erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 49 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Der Vorstand ist berechtigt, Disziplina­rentscheidungen, die mit einem vereins- bzw. verbandsinternen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, in seinen Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 50 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 51 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluß des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 27) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer den Mitgliedern auf Anforderung bekannt zu geben.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 52 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannte kynologischen Organisation - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.
3. Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung des Vereins dem Tierheim 35510 Butzbach e.V., die Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt, zufließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim 35510 Butzbach e.V. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 53 Ermächtigungen

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden.
2. Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in den VDH geringfügige Änderungen der Satzung, die nach Verbandsrecht des VDH zwingend erforderlich sind, vorzunehmen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründerversammlung am 30.11.2000, neu gefasst in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.12.2001, geändert in den Mitgliederversammlungen vom 28.11.2004 und 25.11.2007.